Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 36

Mittwoch, den 30. November 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 121 Kreis Mettmann Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

vom 29.10.2016

Seite 122-123 Kreis Mettmann Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Seite 123-125 Kreis Mettmann Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Seite 126 Kreis Mettmann Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule "Am Baum"

in Velbert

Kreissparkasse Düsseldorf Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Seite 127 VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus Einladung zur Verbandsversammlung am 09.12.2016

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- schreibungen)

 Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

§ 3 Mitwirkung

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

§ 4 Kosten

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt.

Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden - soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

§ 5 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mettmann, den 21. 09.2016 Kreis Mettmann Der Landrat Thomas Hendele

Haan, den 30.09.2016 Stadt Haan Die Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke

Hilden, den 12.10.2016 Stadt Hilden Die Bürgermeisterin Birgit Alkenings

Mettmann, den 22.09.2016 Stadt Mettmann Der Bürgermeister Thomas Dinkelmann

Ratingen, den 21.09.2016 Stadt Ratingen Der Bürgermeister Klaus Pesch

Wülfrath, den 21.10.2016 Stadt Wülfrath Die Bürgermeisterin Dr. Claudia Panke Erkrath, den 26.09.2016 Stadt Erkrath Der Bürgermeister Christoph Schultz

Heiligenhaus, den 21.09.2016 Stadt Heiligenhaus Der Bürgermeister Dr. Jan Heinisch

Langenfeld, den 17.10.2016 Stadt Langenfeld Der Bürgermeister Frank Schneider

Monheim a.Rh., den 21.09.2016 Stadt Monheim am Rhein Der Bürgermeister Daniel Zimmermann

> Velbert, den 21.09.2016 Stadt Velbert Der Bürgermeister Dirk Lukrafka

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 29.10.16, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.11.16 (Aktenzeichen: 31.01.01-ME-GkG-86) genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. November 2016

Thomas Hendele Landrat

Öffentliche Zustellung von Bescheiden



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-WQ524.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Fischbach



liegt beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Verwaltungsgebäude 4 in Zimmer 4.341, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Schreiben vom 09.11.2016, Aktenzeichen: 50-42-31910.

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 17. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Heupel



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/VIE-YA372.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 18. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Fischbach

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-HO2212.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 21. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Fischbach



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-JH65.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Fischbach



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.132, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 26.10.2016, Aktenzeichen: 36-13/D-AF8585.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Wolter



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QW63.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 23. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Fischbach



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QK635.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 24. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Mitscha



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.134, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/SA-GB/ME-QK635.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 24. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Mitscha



liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.130, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.11.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-YB156.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 24. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Mitscha

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekannten Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.







Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 05.10.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet

Der Bescheid vom 05.10.2016 in der Veterinärangelegenheit Aktenzeichen 39-11-393502-283/16 kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Brinkhoff

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 26.10.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet.

Der Bescheid vom 26.10.2016 in der Veterinärangelegenheit Aktenzeichen 39-11-393502-283/16 kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Brinkhoff

Der Landrat des Kreises Mettmann – Amt für Verbraucherschutz – in Mettmann, hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 22.11.2016 in einer **Veterinärangelegenheit** an



angeordnet

Der Bescheid vom 22.11.2016 in der Veterinärangelegenheit Aktenzeichen 39-11-393502-283/16 kann in 40822 Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer C 107, eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet

vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 22. November 2016

Kreis Mettmann Der Landrat Im Auftrag Brinkhoff

Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule "Am Baum" in Velbert

Die am 28.07.2010 genehmigte, und zuletzt im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 26/66. Jahrgang vom 31.10.2010) veröffentlichte, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule "Am Baum" in Velbert wurde durch die Stadt Heiligenhaus fristgerecht zum Ende des Schuljahres 2016/2017 gekündigt

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204; in Kraft getreten am 11.02.2015) mit Schreiben der Stadt Heiligenhaus vom 02.11.2016 angezeigte Kündigung der Öffentlichrechtlichen Vereinbarung zum Ende des Schuljahres 2016/2017 wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die K\u00fcndigung der \u00f6ffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht ordnungsgem\u00e4\u00df \u00e4ffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28. November 2016

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung Martin M. Richter Kreisdirektor

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: neu 3.000.264.352 alt: 22.144.340 neu 3.000.326.573 alt: 22.367.196

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. November 2016

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus am Freitag, den 09. Dezember 2016 im großen Sitzungssaal Rathaus Heiligenhaus

Tagesordnung - öffentliche Sitzung - Beginn 16:00 Uhr

- 1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - II. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 III. Feststellung der Beschlussfähigkeit

 - IV. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 17. Juni 2016
- 3. Anträge zur Tagesordnung
- Feststellung Jahresabschluss 2014 und

Entlastung des Verbandsvorstehers Drucksache Nr. 04 / 2016 Drucksache Nr. 05 / 2016 5. Einbringung Jahresabschluss 2015 6. Beschluss Haushaltssatzung 2017 Drucksache Nr. 06 / 2016 Drucksache Nr. 07 / 2016 7. Programm Frühjahrssemester 2017

Mitteilungen der Verwaltung

Überarbeitung Geschäftsordnung

und Satzungen Drucksache Nr. 08 / 2016 II. Sitzungstermine 2017 Drucksache Nr. 09 / 2016

9. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung - anschließend

- Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am
- 2. Anträge zur Tagesordnung
- Mitteilungen der Verwaltung
- 4. Entgegennahme von mündlichen Anfragen

Velbert, den 21. November 2016

Klaus Schmitz Vorsitzender der Verbandsversammlung